

Steuergesetz

Nachtrag vom ...

Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 15. Juni 2011

Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- b. Fr. ~~6 400.-~~ 6 200.- für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;
- c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in schulischer oder beruflicher Vollzeitausbildung und ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so können die Steuerpflichtigen für die ihnen daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 5 100.- vornehmen;

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrats vom 15. Februar 2011 sowie der Vorlage der ersten Lesung des Kantonsrats vom 14. April 2011 sind randvermerkt und unterstrichen, Weggefallenes ist durchgestrichen.